

# Bundesgesetzblatt <sup>2297</sup>

Teil II

G 1998

1998

Ausgegeben zu Bonn am 16. September 1998

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 98	<b>Gesetz zu den Änderungen vom 24. Februar 1995 und 30. Juli 1997 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Zweites Gesetz zur Änderung des ATP-Übereinkommens)</b> ..... FNA: neu: 188-9-2 GESTA: XJ043	2298
9. 9. 98	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens</b> ..... FNA: neu: 7134-3 GESTA: XJ044	2301
25. 8. 98	Verordnung zu den Änderungen 2 und 3 der ECE-Regelung Nr. 77 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Parkleuchten für Kraftfahrzeuge (Verordnung zu den Änderungen 2 und 3 der ECE-Regelung Nr. 77) .....	2309
8. 9. 98	Verordnung zu dem Übereinkommen vom 1. September 1996 zur Gründung des Europäischen Büros für Telekommunikation (ETO) .....	2310
16. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung .....	2315
16. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung .....	2315
16. 7. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-aserbaidzhanischen Investitionsförderungsvertrags .....	2316
20. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	2316
20. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	2317
20. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ .....	2317
20. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins .....	2318
20. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen .....	2318
20. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1991 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses .....	2319
21. 7. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-honduranischen Investitionsförderungsvertrags .....	2320

*Die Änderungen 2 und 3 der ECE-Regelung Nr. 77 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

**Gesetz**  
**zu den Änderungen vom 24. Februar 1995 und 30. Juli 1997**  
**des Übereinkommens vom 1. September 1970**  
**über internationale Beförderungen leicht verderblicher**  
**Lebensmittel und über die besonderen**  
**Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind**  
**(Zweites Gesetz zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

Vom 9. September 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Folgenden, von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP-Übereinkommen - BGBl. 1974 II S. 565), zuletzt geändert durch die Änderung der Anlage 1 vom 19. Oktober 1993 (BGBl. 1996 II S. 402), gemäß dessen Artikel 18 angenommenen Änderungen wird zugestimmt:

1. Änderung vom 24. Februar 1995 des Artikels 18 Abs. 1 und der Anlage 1 Anhang 2 des ATP-Übereinkommens
  2. Änderung vom 30. Juli 1997 der Artikel 5 und 10 des ATP-Übereinkommens
- Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Übereinkommens mit seinen Anlagen in der geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die Änderung des Übereinkommens und seiner Anlage 1 vom 24. Februar 1995 ist nach dessen Artikel 18 für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Februar 1996 in Kraft getreten. Der Tag, an dem die Änderung vom 30. Juli 1997 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. September 1998

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

**Änderung vom 24. Februar 1995  
des Artikels 18 Absatz 1 und  
der Anlage 1 Anhang 2 des ATP-Übereinkommens**

**Artikel 18 Absatz 1** wird ergänzt durch:

*(Übersetzung)*

The Secretary-General may also propose amendments to this Agreement or to its Annexes which have been transmitted to him by the Working Party on the Transport of Perishable Foodstuffs of the Inland Transport Committee of the Economic Commission for Europe.

Le Secrétaire général pourra également proposer des amendements au présent Accord ou à ses annexes qui lui auront été communiqués par le Groupe de travail du transport des denrées périssables du Comité des transports intérieurs de la Commission économique pour l'Europe.

Der Generalsekretär kann auch Änderungen dieses Übereinkommens oder seiner Anhänge vorschlagen, die ihm von der Arbeitsgruppe „Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel“ des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa übermittelt worden sind.

**Anlage 1 Anhang 2 Nummer 49 Absatz (b):** Der erste Unterabschnitt erhält den folgenden Wortlaut:

*(Übersetzung)*

It shall be verified that, when the outside temperature is not lower than + 15 °C, the inside temperature of the empty equipment, which has previously brought to the outside temperature can be brought, within a maximum period of 6 hours: ...

On vérifiera que, lorsque la température extérieure n'est pas inférieure à + 15 °C, la température intérieure de l'engin vide de tout chargement qui est préalablement amené à la température extérieure, peut être amenée dans un délai maximum de 6 heures: ...

Es ist sicherzustellen, daß bei einer Außentemperatur von mindestens + 15 °C die Innentemperatur eines leeren Beförderungsmittels, das vorher auf die Außentemperatur gebracht worden ist, innerhalb von maximal 6 Stunden ...

**Anlage 1 Anhang 2 Nummer 58 Ziffer (ii)** wird ergänzt:

*(Übersetzung)*

If the air flow of a refrigeration unit is to be measured, methods capable of measuring the total flow must be used. Use of one of the relevant existing standards, i.e. BS 848, ISO 5801, AMCA 210-85, DIN 24163, NFE 36101, NF X 10.102, DIN 4796 E.

Si l'on se propose de mesurer le débit d'air d'un groupe frigorifique, il faut utiliser des méthodes capables de mesurer le débit global. Il est conseillé de reprendre l'une des normes existantes en la matière, à savoir: BS 848, ISO 5801, AMCA 210-85, DIN 24163, NFE 36101, NF X 10.102, DIN 4796 E.

Wenn der Luftstrom einer Kältemaschine gemessen wird, müssen Verfahren gewählt werden, die geeignet sind, die gesamte Luftumwälzung zu messen. Es wird empfohlen, hierzu eine der vorhandenen relevanten Normen zu verwenden, z.B. BS 848, ISO 5801, AMCA 210-85, DIN 24163, NFE 36101, NF X 10.102, DIN 4796 E.

## Änderung vom 30. Juli 1997 der Artikel 5 und 10 des ATP-Übereinkommens

**Artikel 5** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

The provisions of this Agreement shall not apply to carriage in containers classified as thermal maritime by land without transloading of the goods where such carriage is preceded or followed by a sea crossing other than a sea crossing as referred to in article 3, paragraph 2, of this Agreement.

Les dispositions du présent Accord ne s'appliquent pas aux transports terrestres effectués au moyen de conteneurs classés en tant que maritimes à caractéristiques thermiques, sans transbordement de la marchandise, à condition que ces transports soient précédés ou suivis d'un transport maritime autre que l'un de ceux visés au paragraphe 2 de l'article 3 du présent Accord.

*(Übersetzung)*

Dieses Übereinkommen gilt nicht für Beförderungen ohne Umladen des Gutes auf dem Landweg in Containern, die als Thermalcontainer für den Überseetransport eingestuft sind, wenn diesen Beförderungen eine andere als in Artikel 3 Absatz 2 dieses Übereinkommens genannte Beförderung auf dem Seeweg vorausgeht oder folgt.

**Artikel 10** wird folgender Wortlaut angefügt:

New Contracting Parties acceding to ATP as from ...<sup>1)</sup> and applying paragraph 1 of this article shall not be entitled to enter any objection to draft amendments in accordance with the procedure provided for in article 18, paragraph 2.

Les nouvelles Parties contractantes qui adhèrent à l'ATP à partir du ...<sup>1)</sup> et qui font application du paragraphe 1 du présent article ne pourront pas émettre d'objection aux projets d'amendements selon la procédure prévue par le paragraphe 2 de l'article 18.

*(Übersetzung)*

Neue Vertragsparteien, die dem ATP ab dem ...<sup>1)</sup> beitreten und Absatz 1 anwenden, sind nicht berechtigt, nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 Einspruch gegen Änderungsvorschläge einzulegen.

<sup>1)</sup> Date on which this amendment will come into force.

<sup>1)</sup> Date à laquelle cet amendement entrera en vigueur.

<sup>1)</sup> Datum, an dem diese Änderung in Kraft treten wird.

**Gesetz  
zu dem Übereinkommen vom 1. März 1991  
über die Markierung von Plastik-  
sprengstoffen zum Zweck des Aufspürens**

**Vom 9. September 1998**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Montreal am 1. März 1991 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, vereinbarte Änderungen des Technischen Anhangs zu dem Übereinkommen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel XIII für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. September 1998

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

Der Bundesminister des Innern  
Kanther

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

Der Bundesminister der Verteidigung  
Rühe

## Übereinkommen über die Markierung von Plastik- sprengstoffen zum Zweck des Aufspürens

### Convention on the Marking of Plastic Explosives for the Purpose of Detection

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention,

conscious of the implications of acts of terrorism for international security;

expressing deep concern regarding terrorist acts aimed at destruction of aircraft, other means of transportation and other targets;

concerned that plastic explosives have been used for such terrorist acts;

considering that the marking of such explosives for the purpose of detection would contribute significantly to the prevention of such unlawful acts;

recognizing that for the purpose of deterring such unlawful acts there is an urgent need for an international instrument obliging States to adopt appropriate measures to ensure that plastic explosives are duly marked;

considering United Nations Security Council Resolution 635 of 14 June 1989, and United Nations General Assembly Resolution 44/29 of 4 December 1989 urging the International Civil Aviation Organization to intensify its work on devising an international regime for the marking of plastic or sheet explosives for the purpose of detection;

bearing in mind Resolution A27-8 adopted unanimously by the 27<sup>th</sup> Session of the Assembly of the International Civil Aviation Organization which endorsed with the highest and overriding priority the preparation of a new international instrument regarding the marking of plastic or sheet explosives for detection;

noting with satisfaction the role played by the Council of the International Civil Aviation Organization in the preparation of the Convention as well as its willingness to assume functions related to its implementation;

have agreed as follows:

#### Article I

For the purposes of this Convention:

1. "Explosives" mean explosive products, commonly known as "plastic explosives", including explosives in flexible or elastic sheet form, as described in the Technical Annex to this Convention.
2. "Detection agent" means a substance as described in the Technical Annex to this Convention which is introduced into an explosive to render it detectable.
3. "Marking" means introducing into an explosive a detection agent in accordance with the Technical Annex to this Convention.

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

im Bewußtsein der Folgen terroristischer Handlungen für die internationale Sicherheit;

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über terroristische Handlungen, die auf die Zerstörung von Luftfahrzeugen, anderen Verkehrsmitteln und sonstigen Zielen gerichtet sind;

besorgt darüber, daß Plastiksprengstoffe für solche terroristischen Handlungen verwendet worden sind;

in der Erwägung, daß die Markierung solcher Sprengstoffe zum Zweck des Aufspürens entscheidend zur Verhinderung solcher widerrechtlichen Handlungen beitragen würde;

in der Erkenntnis, daß zum Zweck der Abschreckung von solchen widerrechtlichen Handlungen eine internationale Übereinkunft dringend erforderlich ist, welche die Staaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu beschließen, um sicherzustellen, daß Plastiksprengstoffe ordnungsgemäß markiert werden;

in Anbetracht der Resolution 635 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 14. Juni 1989 und der Resolution 44/29 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 4. Dezember 1989, in denen die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation nachdrücklich ersucht wird, verstärkt an der Entwicklung einer internationalen Regelung zur Markierung von Plastik- und Folien-sprengstoffen zum Zweck des Aufspürens zu arbeiten;

eingedenk der von der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (27. Tagung) einstimmig angenommenen Resolution A27-8, in der bekräftigt wurde, daß eine neue internationale Übereinkunft über die Markierung von Plastik- und Folien-sprengstoffen zum Zweck des Aufspürens mit höchstem Vorrang ausgearbeitet werden möge;

in Anerkennung der Rolle, die der Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bei der Ausarbeitung des Übereinkommens gespielt hat, sowie seiner Bereitschaft, Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zu übernehmen –

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel I

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet „Sprengstoffe“ im Technischen Anhang dieses Übereinkommens beschriebene explosive Erzeugnisse, die gemeinhin als „Plastiksprengstoffe“ bezeichnet werden, einschließlich Sprengstoffe in Form flexibler oder elastischer Folien;
2. bedeutet „Markierungsstoff“ einen im Technischen Anhang dieses Übereinkommens beschriebenen Stoff, der einem Sprengstoff beigemischt wird, um ihn aufspürbar zu machen;
3. bedeutet „Markierung“ die Beimischung eines Markierungsstoffs entsprechend dem Technischen Anhang dieses Übereinkommens zu einem Sprengstoff;

4. "Manufacture" means any process, including reprocessing, that produces explosives.
5. "Duly authorized military devices" include, but are not restricted to, shells, bombs, projectiles, mines, missiles, rockets, shaped charges, grenades and perforators manufactured exclusively for military or police purposes according to the laws and regulations of the State Party concerned.
6. "Producer State" means any State in whose territory explosives are manufactured.

#### Article II

Each State Party shall take the necessary and effective measures to prohibit and prevent the manufacture in its territory of unmarked explosives.

#### Article III

1. Each State Party shall take the necessary and effective measures to prohibit and prevent the movement into or out of its territory of unmarked explosives.

2. The preceding paragraph shall not apply in respect of movements for purposes not inconsistent with the objectives of this Convention, by authorities of a State Party performing military or police functions, of unmarked explosives under the control of that State Party in accordance with paragraph 1 of Article IV.

#### Article IV

1. Each State Party shall take the necessary measures to exercise strict and effective control over the possession and transfer of possession of unmarked explosives which have been manufactured in or brought into its territory prior to the entry into force of this Convention in respect of that State, so as to prevent their diversion or use for purposes inconsistent with the objectives of this Convention.

2. Each State Party shall take the necessary measures to ensure that all stocks of those explosives referred to in paragraph 1 of this Article not held by its authorities performing military or police functions are destroyed or consumed for purposes not inconsistent with the objectives of this Convention, marked or rendered permanently ineffective, within a period of three years from the entry into force of this Convention in respect of that State.

3. Each State Party shall take the necessary measures to ensure that all stocks of those explosives referred to in paragraph 1 of this Article held by its authorities performing military or police functions and that are not incorporated as an integral part of duly authorized military devices are destroyed or consumed for purposes not inconsistent with the objectives of this Convention, marked or rendered permanently ineffective, within a period of fifteen years from the entry into force of this Convention in respect of that State.

4. Each State Party shall take the necessary measures to ensure the destruction, as soon as possible, in its territory of unmarked explosives which may be discovered therein and which are not referred to in the preceding paragraphs of this Article, other than stocks of unmarked explosives held by its authorities performing military or police functions and incorporated as an integral part of duly authorized military devices at the date of the entry into force of this Convention in respect of that State.

5. Each State Party shall take the necessary measures to exercise strict and effective control over the possession and transfer of possession of the explosives referred to in paragraph II of

4. bedeutet „Herstellung“ jedes Verfahren, das Sprengstoffe erzeugt, einschließlich der Wiederaufarbeitung;
5. umfaßt der Begriff „ordnungsgemäß genehmigte militärische Vorrichtungen“, ohne darauf beschränkt zu sein, Geschosse, Bomben, Projektile, Minen, Flugkörper, Raketen, Hohlladungen, Granaten und Perforationsladungen, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des betroffenen Vertragsstaats ausschließlich für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt werden;
6. bedeutet „Herstellerstaat“ jeden Staat, in dessen Hoheitsgebiet Sprengstoffe hergestellt werden.

#### Artikel II

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen und wirksamen Maßnahmen, um die Herstellung nicht markierter Sprengstoffe in seinem Hoheitsgebiet zu verbieten und zu verhindern.

#### Artikel III

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen und wirksamen Maßnahmen, um die Verbringung nicht markierter Sprengstoffe in sein Hoheitsgebiet oder aus seinem Hoheitsgebiet zu verbieten und zu verhindern.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verbringung nicht markierter Sprengstoffe, die der Kontrolle eines Vertragsstaats nach Artikel IV Absatz 1 unterliegen, durch militärische oder polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Behörden dieses Vertragsstaats für Zwecke, die den Zielen dieses Übereinkommens nicht entgegenstehen.

#### Artikel IV

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um über den Besitz und die Übertragung des Besitzes nicht markierter Sprengstoffe, die vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat in seinem Hoheitsgebiet hergestellt oder dorthin gebracht wurden, eine strenge und wirksame Kontrolle auszuüben, um dadurch ihre Abzweigung oder Verwendung für Zwecke zu verhindern, die den Zielen des Übereinkommens entgegenstehen.

(2) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat alle Vorräte der in Absatz 1 bezeichneten Sprengstoffe, die sich nicht im Besitz seiner militärischen oder polizeilichen Aufgaben wahrnehmenden Behörden befinden, vernichtet oder für Zwecke verwendet werden, die den Zielen des Übereinkommens nicht entgegenstehen, oder markiert oder für immer unwirksam gemacht werden.

(3) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß innerhalb von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat alle Vorräte der in Absatz 1 bezeichneten Sprengstoffe, die sich im Besitz seiner militärischen oder polizeilichen Aufgaben wahrnehmenden Behörden befinden und die nicht als Bestandteil in ordnungsgemäß genehmigten militärischen Vorrichtungen enthalten sind, vernichtet oder für Zwecke verwendet werden, die den Zielen des Übereinkommens nicht entgegenstehen, oder markiert oder für immer unwirksam gemacht werden.

(4) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß in den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bezeichnete nicht markierte Sprengstoffe, die in seinem Hoheitsgebiet entdeckt werden und bei denen es sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für diesen Staat nicht um Vorräte nicht markierter Sprengstoffe handelt, die sich im Besitz von militärischen oder polizeilichen Aufgaben wahrnehmenden Behörden befinden und als Bestandteil in ordnungsgemäß genehmigten militärischen Vorrichtungen enthalten sind, in seinem Hoheitsgebiet so bald wie möglich vernichtet werden.

(5) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um über den Besitz und die Übertragung des Besitzes der in Teil 1 Abschnitt II des Technischen Anhangs dieses Übereinkommens

Part 1 of the Technical Annex to this Convention so as to prevent their diversion or use for purposes inconsistent with the objectives of this Convention.

6. Each State Party shall take the necessary measures to ensure the destruction, as soon as possible, in its territory of unmarked explosives manufactured since the coming into force of this Convention in respect of that State that are not incorporated as specified in paragraph II d) of Part 1 of the Technical Annex to this Convention and of unmarked explosives which no longer fall within the scope of any other sub-paragraphs of the said paragraph II.

#### Article V

1. There is established by this Convention an International Explosives Technical Commission (hereinafter referred to as "the Commission") consisting of not less than fifteen nor more than nineteen members appointed by the Council of the International Civil Aviation Organization (hereinafter referred to as "the Council") from among persons nominated by States Parties to this Convention.

2. The members of the Commission shall be experts having direct and substantial experience in matters relating to the manufacture or detection of, or research in, explosives.

3. Members of the Commission shall serve for a period of three years and shall be eligible for re-appointment.

4. Sessions of the Commission shall be convened, at least once a year at the Headquarters of the International Civil Aviation Organization, or at such places and times as may be directed or approved by the Council.

5. The Commission shall adopt its rules of procedure, subject to the approval of the Council.

#### Article VI

1. The Commission shall evaluate technical developments relating to the manufacture, marking and detection of explosives.

2. The Commission, through the Council, shall report its findings to the States Parties and international organizations concerned.

3. Whenever necessary, the Commission shall make recommendations to the Council for amendments to the Technical Annex to this Convention. The Commission shall endeavour to take its decisions on such recommendations by consensus. In the absence of consensus the Commission shall take such decisions by a two-thirds majority vote of its members.

4. The Council may, on the recommendation of the Commission, propose to States Parties amendments to the Technical Annex to this Convention.

#### Article VII

1. Any State Party may, within ninety days from the date of notification of a proposed amendment to the Technical Annex to this Convention, transmit to the Council its comments. The Council shall communicate these comments to the Commission as soon as possible for its consideration. The Council shall invite any State Party which comments on or objects to the proposed amendment to consult the Commission.

2. The Commission shall consider the views of States Parties made pursuant to the preceding paragraph and report to the Council. The Council, after consideration of the Commission's report, and taking into account the nature of the amendment and the comments of States Parties, including producer States, may propose the amendment to all States Parties for adoption.

genannten Sprengstoffe eine strenge und wirksame Kontrolle auszuüben, um dadurch ihre Abzweigung oder Verwendung für Zwecke zu verhindern, die den Zielen des Übereinkommens entgegenstehen.

(6) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß nicht markierte Sprengstoffe, die seit Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat hergestellt wurden und nicht Bestandteile im Sinne des Teiles 1 Abschnitt II Buchstabe d des Technischen Anhangs des Übereinkommens sind, sowie nicht markierte Sprengstoffe, die nicht mehr unter andere Buchstaben des genannten Abschnitts II fallen, in seinem Hoheitsgebiet so bald wie möglich vernichtet werden.

#### Artikel V

(1) Durch dieses Übereinkommen wird eine Internationale Technische Sprengstoff-Kommission (im folgenden als „Kommission“ bezeichnet) gegründet, die aus mindestens fünfzehn und höchstens neunzehn Mitgliedern besteht, die vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (im folgenden als „Rat“ bezeichnet) aus einem Kreis von Personen bestellt werden, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens vorgeschlagen werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission müssen Sachverständige mit unmittelbaren und umfangreichen Erfahrungen auf dem Gebiet der Herstellung, des Aufspürens oder der Erforschung von Sprengstoffen sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt drei Jahre; sie können wiedergewählt werden.

(4) Die Tagungen der Kommission werden mindestens einmal jährlich am Sitz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation oder an Orten und zu Zeiten einberufen, die vom Rat festgelegt oder genehmigt werden.

(5) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung durch den Rat.

#### Artikel VI

(1) Die Kommission bewertet technische Entwicklungen bei der Herstellung, der Markierung und dem Aufspüren von Sprengstoffen.

(2) Die Kommission erstattet den Vertragsstaaten und den betroffenen internationalen Organisationen über den Rat Bericht über ihre Erkenntnisse.

(3) Falls notwendig, empfiehlt die Kommission dem Rat Änderungen des Technischen Anhangs dieses Übereinkommens. Die Kommission bemüht sich, ihre Beschlüsse über solche Empfehlungen durch Konsens zu fassen. Kommt ein Konsens nicht zustande, so faßt die Kommission diese Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

(4) Der Rat kann den Vertragsstaaten auf Empfehlung der Kommission Änderungen des Technischen Anhangs dieses Übereinkommens vorschlagen.

#### Artikel VII

(1) Jeder Vertragsstaat kann dem Rat innerhalb von neunzig Tagen nach der Notifikation eines Änderungsvorschlags zum Technischen Anhang dieses Übereinkommens seine Stellungnahme übermitteln. Der Rat leitet diese Stellungnahme so bald wie möglich an die Kommission zur Prüfung weiter. Der Rat fordert jeden Vertragsstaat, der zu dem Änderungsvorschlag Stellung nimmt oder dagegen Einspruch erhebt, auf, die Kommission zu konsultieren.

(2) Die Kommission prüft die nach Absatz 1 vorgebrachten Ansichten der Vertragsstaaten und erstattet dem Rat Bericht. Nach Prüfung des Berichts der Kommission und unter Berücksichtigung der Art der Änderung und der Stellungnahmen der Vertragsstaaten einschließlich der Herstellerstaaten kann der Rat die Änderung allen Vertragsstaaten zur Annahme vorschlagen.

3. If a proposed amendment has not been objected to by five or more States Parties by means of written notification to the Council within ninety days from the date of notification of the amendment by the Council, it shall be deemed to have been adopted, and shall enter into force one hundred and eighty days thereafter or after such other period as specified in the proposed amendment for States Parties not having expressly objected thereto.

4. States Parties having expressly objected to the proposed amendment may, subsequently, by means of the deposit of an instrument of acceptance or approval, express their consent to be bound by the provisions of the amendment.

5. If five or more States Parties have objected to the proposed amendment, the Council shall refer it to the Commission for further consideration.

6. If the proposed amendment has not been adopted in accordance with paragraph 3 of this Article, the Council may also convene a conference of all States Parties.

#### Article VIII

1. States Parties shall, if possible, transmit to the Council information that would assist the Commission in the discharge of its functions under paragraph 1 of Article VI.

2. States Parties shall keep the Council informed of measures they have taken to implement the provisions of this Convention. The Council shall communicate such information to all States Parties and international organizations concerned.

#### Article IX

The Council shall, in co-operation with States Parties and international organizations concerned, take appropriate measures to facilitate the implementation of this Convention, including the provision of technical assistance and measures for the exchange of information relating to technical developments in the marking and detection of explosives.

#### Article X

The Technical Annex to this Convention shall form an integral part of this Convention.

#### Article XI

1. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention which cannot be settled through negotiation shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If within six months from the date of the request for arbitration the Parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those Parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in conformity with the Statute of the Court.

2. Each State Party may, at the time of signature, ratification, acceptance or approval of this Convention or accession thereto, declare that it does not consider itself bound by the preceding paragraph. The other States Parties shall not be bound by the preceding paragraph with respect to any State Party having made such a reservation.

3. Any State Party having made a reservation in accordance with the preceding paragraph may at any time withdraw this reservation by notification to the Depositary.

#### Article XII

Except as provided in Article XI no reservation may be made to this Convention.

(3) Haben gegen einen Änderungsvorschlag innerhalb von neunzig Tagen nach der Notifikation der Änderung durch den Rat nicht fünf oder mehr Vertragsstaaten durch eine an den Rat gerichtete schriftliche Notifikation Einspruch erhoben, so gilt die Änderung als angenommen und tritt für die Vertragsstaaten, die nicht ausdrücklich Einspruch erhoben haben, nach einhundertachtzig Tagen oder nach der im Änderungsvorschlag festgelegten Frist in Kraft.

(4) Die Vertragsstaaten, die ausdrücklich Einspruch gegen den Änderungsvorschlag erhoben haben, können später durch Hinterlegung einer Annahme- oder Genehmigungsurkunde ihre Zustimmung ausdrücken, durch die Änderung gebunden zu sein.

(5) Haben fünf oder mehr Vertragsstaaten Einspruch gegen den Änderungsvorschlag erhoben, so verweist der Rat ihn zu weiterer Prüfung an die Kommission.

(6) Ist der Änderungsvorschlag nicht nach Absatz 3 angenommen worden, so kann der Rat auch eine Konferenz aller Vertragsstaaten einberufen.

#### Artikel VIII

(1) Die Vertragsstaaten übermitteln dem Rat nach Möglichkeit Informationen, die der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel VI Absatz 1 nützen können.

(2) Die Vertragsstaaten halten den Rat über die Maßnahmen auf dem laufenden, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffen haben. Der Rat übermittelt diese Auskünfte allen Vertragsstaaten und betroffenen internationalen Organisationen.

#### Artikel IX

Der Rat trifft in Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten und den betroffenen internationalen Organisationen geeignete Maßnahmen, um die Durchführung dieses Übereinkommens zu erleichtern, einschließlich der Gewährung technischer Unterstützung sowie Maßnahmen zum Austausch von Informationen über technische Entwicklungen bei der Markierung und dem Aufspüren von Sprengstoffen.

#### Artikel X

Der Technische Anhang dieses Übereinkommens ist Bestandteil des Übereinkommens.

#### Artikel XI

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Parteien innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

(2) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

(3) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurückziehen.

#### Artikel XII

Mit Ausnahme des in Artikel XI vorgesehenen Falles sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig.

## Article XIII

1. This Convention shall be open for signature in Montreal on 1 March 1991 by States participating in the International Conference on Air Law held at Montreal from 12 February to 1 March 1991. After 1 March 1991 the Convention shall be open to all States for signature at the Headquarters of the International Civil Aviation Organization in Montreal until it enters into force in accordance with paragraph 3 of this Article. Any State which does not sign this Convention may accede to it at any time.

2. This Convention shall be subject to ratification, acceptance, approval or accession by States. Instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the International Civil Aviation Organization, which is hereby designated the Depository. When depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, each State shall declare whether or not it is a producer State.

3. This Convention shall enter into force on the sixtieth day following the date of deposit of the thirty-fifth instrument of ratification, acceptance, approval or accession with the Depository, provided that no fewer than five such States have declared pursuant to paragraph 2 of this Article that they are producer States. Should thirty-five such instruments be deposited prior to the deposit of their instruments by five producer States, this Convention shall enter into force on the sixtieth day following the date of deposit of the instrument of ratification, acceptance, approval or accession of the fifth producer State.

4. For other States, this Convention shall enter into force sixty days following the date of deposit of their instruments of ratification, acceptance, approval or accession.

5. As soon as this Convention comes into force, it shall be registered by the Depository pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations and pursuant to Article 83 of the Convention on International Civil Aviation (Chicago, 1944).

## Article XIV

The Depository shall promptly notify all signatories and States Parties of:

1. each signature of this Convention and date thereof;
2. each deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession and date thereof, giving special reference to whether the State has identified itself as a producer State;
3. the date of entry into force of this Convention;
4. the date of entry into force of any amendment to this Convention or its Technical Annex;
5. any denunciation made under Article XV; and
6. any declaration made under paragraph 2 of Article XI.

## Article XV

1. Any State Party may denounce this Convention by written notification to the Depository.

2. Denunciation shall take effect one hundred and eighty days following the date on which notification is received by the Depository.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their Governments, have signed this Convention.

Done at Montreal, this first day of March, one thousand nine hundred and ninety-one, in one original, drawn up in five authentic texts in the English, French, Russian, Spanish and Arabic languages.

## Artikel XIII

(1) Dieses Übereinkommen liegt am 1. März 1991 in Montreal für die Teilnehmerstaaten der vom 12. Februar bis 1. März 1991 in Montreal abgehaltenen Internationalen Luftrechtskonferenz zur Unterzeichnung auf. Nach dem 1. März 1991 liegt das Übereinkommen für alle Staaten am Sitz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Montreal zur Unterzeichnung auf, bis es nach Absatz 3 in Kraft tritt. Ein Staat, der das Übereinkommen nicht unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts durch die Staaten. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt, die hiermit zum Verwahrer bestimmt wird. Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklärt jeder Staat, ob er ein Herstellerstaat ist oder nicht.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Verwahrer in Kraft, sofern mindestens fünf hinterlegende Staaten nach Absatz 2 erklärt haben, daß sie Herstellerstaaten sind. Sollten fünfunddreißig Urkunden hinterlegt sein, bevor fünf Herstellerstaaten ihre Urkunden hinterlegt haben, so tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde des fünften Herstellerstaats in Kraft.

(4) Für andere Staaten tritt dieses Übereinkommen sechzig Tage nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Der Verwahrer läßt dieses Übereinkommen sogleich nach seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen und gemäß Artikel 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) registrieren.

## Artikel XIV

Der Verwahrer notifiziert allen Unterzeichnern und Vertragsstaaten umgehend

1. jede Unterzeichnung dieses Übereinkommens und deren Zeitpunkt;
2. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde und deren Zeitpunkt, mit besonderem Hinweis darauf, ob ein Staat sich als Herstellerstaat bezeichnet hat;
3. den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens;
4. den Zeitpunkt des Inkrafttretens jeder Änderung dieses Übereinkommens oder seines Technischen Anhangs;
5. jede Kündigung nach Artikel XV;
6. jede Erklärung nach Artikel XI Absatz 2.

## Artikel XV

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird einhundertachtzig Tage nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Montreal am 1. März 1991 in einer Urschrift in fünf gleichermaßen verbindlichen Wortlauten in englischer, französischer, russischer, spanischer und arabischer Sprache.

## Technical Annex

### Part 1

#### Description of Explosives

- I. The explosives referred to in paragraph 1 of Article I of this Convention are those that:
- a) are formulated with one or more high explosives which in their pure form have a vapour pressure less than  $10^{-4}$  Pa at a temperature of 25 °C;
  - b) are formulated with a binder material; and
  - c) are, as a mixture, malleable or flexible at normal room temperature.
- II. The following explosives, even though meeting the description of explosives in paragraph I of this Part, shall not be considered to be explosives as long as they continue to be held or used for the purposes specified below or remain incorporated as there specified, namely those explosives that:
- a) are manufactured, or held, in limited quantities solely for use in duly authorized research, development or testing of new or modified explosives;
  - b) are manufactured, or held, in limited quantities solely for use in duly authorized training in explosives detection and/or development or testing of explosives detection equipment;
  - c) are manufactured, or held, in limited quantities solely for duly authorized forensic science purposes; or
  - d) are destined to be and are incorporated as an integral part of duly authorized military devices in the territory of the producer State within three years after the coming into force of this Convention in respect of that State. Such devices produced in this period of three years shall be deemed to be duly authorized military devices within paragraph 4 of Article IV of this Convention.

III. In this Part:

“duly authorized” in paragraph II a), b) and c) means permitted according to the laws and regulations of the State Party concerned; and

“high explosives” include but are not restricted to cyclotetramethylenetetranitramine (HMX), pentaerythritol tetranitrate (PETN) and cyclotrimethylenetrinitramine (RDX).

### Part 2

#### Detection Agents

A detection agent is any one of those substances set out in the following Table. Detection agents described in this Table are intended to be used to enhance the detectability of explosives by vapour detection means. In each case, the introduction of a detection agent into an explosive shall be done in such a manner as to achieve homogeneous distribution in the finished product. The minimum concentration of a detection agent in the finished product at the time of manufacture shall be as shown in the said Table.

Table

Name of detection agent	Molecular formula	Molecular weight	Minimum concentration
Ethylene glycol dinitrate (EGDN)	$C_2H_4(NO_3)_2$	152	0,2 % by mass
2,3-Dimethyl-2,3-dinitrobutane (DMNB)	$C_6H_{12}(NO_2)_2$	176	0,1 % by mass
para-Mononitrotoluene (p-MNT)	$C_7H_7NO_2$	137	0,5 % by mass
ortho-Mononitrotoluene (o-MNT)	$C_7H_7NO_2$	137	0,5 % by mass

Any explosive which, as a result of its normal formulation, contains any of the designated detection agents at or above the required minimum concentration level shall be deemed to be marked.

## Technischer Anhang

### Teil 1

#### Beschreibung der Sprengstoffe

- I. Die in Artikel I Absatz 1 bezeichneten Sprengstoffe sind solche,
- a) die aus einem oder mehreren hochbrisanten Stoffen zusammengesetzt sind, die in reiner Form bei einer Temperatur von 25 °C einen Dampfdruck von weniger als  $10^{-4}$  Pa haben;
  - b) die mit einem Bindemittel versehen sind und
  - c) die als Gemisch bei normaler Zimmertemperatur verformbar oder elastisch sind.
- II. Folgende Sprengstoffe gelten, selbst wenn sie der Beschreibung in Abschnitt I entsprechen, nicht als Sprengstoffe, solange sie für die im folgenden genannten Zwecke in Besitz gehalten oder verwendet werden oder im nachstehenden Sinne als Bestandteil enthalten bleiben, nämlich solche Sprengstoffe,
- a) die in begrenzten Mengen ausschließlich zur Verwendung in ordnungsgemäß genehmigter Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer oder modifizierter Sprengstoffe hergestellt oder in Besitz gehalten werden;
  - b) die in begrenzten Mengen ausschließlich zur Verwendung in ordnungsgemäß genehmigter Ausbildung auf dem Gebiet des Aufspürens von Sprengstoffen und/oder der Entwicklung oder Erprobung von Geräten zum Aufspüren von Sprengstoffen hergestellt oder in Besitz gehalten werden;
  - c) die in begrenzten Mengen ausschließlich zur Verwendung für ordnungsgemäß genehmigte Zwecke der forensischen Wissenschaften hergestellt oder in Besitz gehalten werden oder
  - d) die im Hoheitsgebiet des Herstellerstaats innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat dazu bestimmt sind, Bestandteile ordnungsgemäß genehmigter militärischer Vorrichtungen zu sein, oder als solche darin enthalten sind. Solche innerhalb dieses Dreijahreszeitraums hergestellten Vorrichtungen gelten als ordnungsgemäß genehmigte militärische Vorrichtungen im Sinne des Artikels IV Absatz 4.
- III. In diesem Teil
- bedeutet „ordnungsgemäß genehmigt“ in Abschnitt II Buchstaben a, b und c nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des betreffenden Vertragsstaats erlaubt und
- umfaßt der Begriff „hochbrisante Stoffe“, ohne darauf beschränkt zu sein, Cyclotetramethylen-tetranitramin (HMX, Oktogen), Pentaerythrittetranitrat (PETN, Nitropenta) und Cyclotrimethylen-trinitramin (RDX, Hexogen).

### Teil 2

#### Markierungsstoffe

Ein Markierungsstoff ist jeder der in der folgenden Tabelle aufgeführten Stoffe. Die in dieser Tabelle beschriebenen Markierungsstoffe sind dazu bestimmt, durch ihr Verdampfen die Aufspürbarkeit von Sprengstoffen zu verbessern. In jedem Fall hat die Beimischung eines Markierungsstoffs zu einem Sprengstoff so zu erfolgen, daß eine homogene Verteilung im Endprodukt erreicht wird. Die Mindestkonzentration eines Markierungsstoffs im Endprodukt zur Zeit der Herstellung muß dem in der Tabelle angegebenen Wert entsprechen.

Tabelle

Name des Markierungsstoffs	Bruttoformel	Molekulargewicht	Mindestkonzentration
Ethylenglykoldinitrat (EGDN)	$C_2H_4(NO_3)_2$	152	0,2 % Massengehalt
2,3-Dimethyl-2,3-dinitrobutan (DMNB)	$C_6H_{12}(NO_2)_2$	176	0,1 % Massengehalt
para-Mononitrotoluol (p-MNT)	$C_7H_7NO_2$	137	0,5 % Massengehalt
ortho-Mononitrotoluol (o-MNT)	$C_7H_7NO_2$	137	0,5 % Massengehalt

Jeder Sprengstoff, der als Ergebnis seiner üblichen Herstellung einen der aufgeführten Markierungsstoffe in der erforderlichen Mindestkonzentration oder darüber enthält, gilt als markiert.

**Verordnung**  
**zu den Änderungen 2 und 3 der ECE-Regelung Nr. 77**  
**über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung**  
**von Parkleuchten für Kraftfahrzeuge**  
**(Verordnung zu den Änderungen 2 und 3 der ECE-Regelung Nr. 77)**

Vom 25. August 1998

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, und auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die

1. nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 2 der ECE-Regelung Nr. 77 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Parkleuchten für Kraftfahrzeuge und die
2. nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 3 der ECE-Regelung Nr. 77

werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderungen 2 und 3 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhänge 1 und 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.\*)

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 11. Februar 1996 in Kraft. Artikel 1 Satz 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 27. September 1997 in Kraft.

Bonn, den 25. August 1998

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

\*) Die Änderungen 2 und 3 der ECE-Regelung Nr. 77 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung  
zu dem Übereinkommen vom 1. September 1996  
zur Gründung des Europäischen Büros für Telekommunikation (ETO)**

**Vom 8. September 1998**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Dem Europäischen Büro für Telekommunikation (ETO) werden die in Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens zur Gründung des Europäischen Büros für Telekommunikation (ETO) niedergelegten Rechte gewährt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 12 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. September 1998

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

## Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Telekommunikation (ETO)

Die Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, im folgenden als die „Vertragsparteien“ bezeichnet, deren Telekommunikationsverwaltungen Mitglieder der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) sind –

in Anerkenntnis, daß es für Diensteanbieter von Bedeutung ist, die Möglichkeit zu haben, Telekommunikationsdienste auf europäischer Ebene anzubieten, und in Anerkenntnis der Notwendigkeit, die Verfahren zum Erhalt nationaler Genehmigungen zu vereinfachen,

ebenso in Anerkenntnis, daß es wünschenswert ist, die nationalen Numerierungspläne innerhalb Europas zu koordinieren und in Anerkenntnis der Möglichkeit, Diensteanbietern den Zugang zu einem abgestimmten Numerierungssystem in Europa zu ermöglichen,

in dem Bestreben, im Bereich der Telekommunikationsdienste ein Verfahren zur Koordinierung von Anträgen und zur Erteilung nationaler Genehmigungen einzuführen,

ebenso in dem Bestreben, auch die Bemühungen zur Angleichung der Genehmigungen zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten zu unterstützen,

unter Berücksichtigung der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Numerierung von Telekommunikationsdiensten (92/C 318/02), der Entschließung des Rates der Europäischen Union zur Entwicklung des künftigen ordnungspolitischen Rahmens für die Telekommunikation (95/C 258/01), einschließlich der Lizenzierung; und in Anbetracht der in diesem Rahmen gegebenen Möglichkeit zur Durchführung von Studien für externe Stellen, unter anderem die Europäische Kommission,

entschlossen, eine ständige, nicht gewinnorientierte Einrichtung zu gründen, um den Europäischen Ausschuss für Regulierungsfragen Telekommunikation der CEPT, im folgenden als „ECTRA“ bezeichnet, bei dessen Aufgaben in Zusammenhang mit der Entwicklung der oben erwähnten Themen zu unterstützen –

wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

#### Gründung des ETO

(1) Hiermit wird ein Europäisches Büro für Telekommunikation, im folgenden als „ETO“ bezeichnet, gegründet.

(2) Sitz des ETO ist Kopenhagen, Dänemark.

### Artikel 2

#### Aufgaben des ETO

Das ETO hat folgende Aufgaben:

1. den für die Vertragsparteien dieses Übereinkommens verbindlichen verwaltungstechnischen Rahmen für die Durchführung eines „One-stop-Shopping“-Verfahrens zur Lizenzierung und Registrierung zu schaffen.

2. Studien über die Angleichung von Verfahren und Bedingungen für Lizenzierung und Registrierung – einschließlich von Studien für externe Stellen, unter anderem die Europäische Kommission – durchzuführen und ECTRA entsprechend zu beraten.
3. Studien im Bereich der Numerierung durchzuführen, was auch Studien für externe Stellen – unter anderem die Europäische Kommission – einschließt, und ECTRA hinsichtlich der Entwicklung einer europäischen Numerierungspolitik, hinsichtlich des Managements der europäischen Numerierungssysteme, wo dies von Bedeutung ist, und hinsichtlich der Abstimmung der nationalen Numerierungssysteme zu beraten.
4. andere, von ECTRA möglicherweise geforderte Tätigkeiten nach Genehmigung des Rates durchzuführen.

### Artikel 3

#### Rechtsstellung und Vorrechte

(1) Das ETO besitzt Rechtspersönlichkeit. Das ETO ist mit der zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Erreichung seiner Ziele notwendigen vollen Rechtsfähigkeit ausgestattet und kann insbesondere:

1. Verträge schließen;
2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, mieten, besitzen und darüber verfügen;
3. Prozeßpartei sein;
4. Übereinkünfte mit Staaten oder internationalen Organisationen schließen.

(2) Direktor und Personal des ETO genießen in Dänemark Vorrechte und Immunitäten, wie diese in einem zwischen ECTRA und der Regierung von Dänemark geschlossenen Abkommen über den Sitz der ETO definiert sind.

(3) Andere Länder können zur Unterstützung der Tätigkeiten des ETO in diesen Ländern ähnliche Vorrechte und Immunitäten gewähren, insbesondere im Hinblick darauf, daß der Direktor und das Personal des ETO hinsichtlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen und aller in dienstlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen Immunität genießen.

### Artikel 4

#### Organe des ETO

Das ETO besteht aus einem Rat und einem Direktor sowie Personal zur Unterstützung.

### Artikel 5

#### Der Rat

(1) Der Rat besteht aus Vertretern der jeweiligen Telekommunikationsregulierungsverwaltungen aller Vertragsparteien. Er ist das oberste Entscheidungsgremium des ETO.

(2) Vertreter derjenigen ECTRA-Mitglieder, die nicht zu einer Vertragspartei dieses Übereinkommens gehören, können als Beobachter an den Sitzungen des Rates teilnehmen und auf Aufforderung des Vorsitzenden das Wort ergreifen; sie dürfen jedoch nicht an Abstimmungen teilnehmen.

(3) Vertreter der Europäischen Kommission und des EFTA-Sekretariats können an den Sitzungen des Rates als Beobachter teilnehmen, die zwar Rede-, aber kein Stimmrecht haben.

(4) Der Vorsitzende von ECTRA ist Vorsitzender des Rates. Kommt der Vorsitzende von ECTRA jedoch aus einem Land, das nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, wählt der Rat einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder. In diesem Fall nimmt der ECTRA-Vorsitzende als Beobachter am Rat teil. Das Mandat des gewählten Vorsitzenden läuft gleichzeitig mit dem des ECTRA-Vorsitzenden aus.

(5) Im Rahmen seines Mandats ist der Vorsitzende befugt, im Namen des Rates zu handeln.

(6) Der Rat legt alle für eine ordnungsgemäße Arbeit des ETO und seiner Organe notwendigen Vorschriften fest.

(7) Der Rat wird mindestens zweimal im Jahr von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Rat soll insbesondere folgende Aufgaben haben:

1. der (die) Direktor(in) für das ETO zu ernennen und dessen/deren Pflichten festzulegen;
2. die Anzahl der Mitarbeiter und deren Beschäftigungsbedingungen festzulegen;
3. die Benennung der Mitarbeiter durch den Direktor des ETO zu überwachen;
4. den Jahreshaushalt für das ETO zu verabschieden und ECTRA darüber zu informieren;
5. den Jahresabschluß des ETO zu genehmigen und ECTRA darüber zu informieren;
6. entsprechend dem Artikel 8 genannten Verfahren das Arbeitsprogramm von ETO festzulegen;
7. nach Rücksprache mit ECTRA Prioritäten in bezug auf die im Arbeitsprogramm vereinbarten Aufgaben zu setzen;
8. Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen ETO und anderen internationalen Organisationen wie dem europäischen Büro für Funkangelegenheiten (ERO) zu prüfen.

(8) Der Rat erstattet einmal jährlich einer ECTRA-Vollversammlung Bericht über seine Tätigkeiten und liefert weitere Berichte auf Anforderung von ECTRA.

#### **Artikel 6**

##### **Abstimmungsverfahren**

(1) Die Ratsmitglieder bemühen sich bei Beschlüssen um einen größtmöglichen Konsens. Kann ein Konsens nicht erreicht werden, wird ein Beschluß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gewichteten Stimmen gefaßt. Die Gewichtung der Stimmen erfolgt gemäß der in Artikel 10 aufgeführten Staffelung der Beitragseinheiten.

(2) Für alle Ratsbeschlüsse muß zum Zeitpunkt der Beschlußfassung eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern entweder selbst anwesend sein oder vertreten werden, die mindestens der Hälfte aller gewichteten Stimmen aller Vertragsparteien entspricht.

#### **Artikel 7**

##### **Direktor und Personal**

(1) Der Direktor handelt als Rechtsvertreter des ETO und ist innerhalb des vom Rat festgesetzten Rahmens befugt, im Namen des ETO Verträge zu schließen. Der Direktor kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den stellvertretenden Direktor übertragen.

(2) Der Direktor ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung aller internen und nach außen gerichteten Tätigkeiten des ETO in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen, dem Abkommen über den Sitz von ETO, dem Arbeitsprogramm, dem Haushalt und den vom Rat erlassenen Richt- und Leitlinien.

(3) Der Rat legt eine Personalordnung fest.

#### **Artikel 8**

##### **Arbeitsprogramm**

Der Rat stellt in jedem Jahr ein Arbeitsprogramm für das ETO für eine Dauer von drei Jahren auf der Grundlage eines Vorschlags auf, den der Direktor des ETO nach vorheriger Rücksprache mit ECTRA unterbreitet. Im ersten Jahr hat dieses Programm so ausführlich zu sein, daß der Jahreshaushalt des ETO aufgestellt werden kann.

#### **Artikel 9**

##### **Haushaltsplanung und Abrechnung**

(1) Das Rechnungsjahr des ETO beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des betreffenden Jahres.

(2) Der Direktor ist für die Aufstellung des Jahreshaushalts und des Jahresabschlusses des ETO und für deren Vorlage zur Prüfung und gegebenenfalls zur Genehmigung durch den Rat verantwortlich.

(3) Der Haushalt wird unter Berücksichtigung der Anforderungen des in Übereinstimmung mit Artikel 8 erstellten Arbeitsprogramms aufgestellt. Der Rat legt den Zeitplan für Vorlage und Genehmigung des Haushalts vor Beginn des Jahres, auf das er sich bezieht, fest.

(4) Der Rat stellt detaillierte Finanzvorschriften auf. Sie enthalten unter anderem Bestimmungen über den Zeitplan für Vorlage und Genehmigung des Jahresabschlusses des ETO sowie Bestimmungen hinsichtlich der Rechnungsprüfung.

#### **Artikel 10**

##### **Finanzielle Beiträge**

(1) Kapitalaufwand und laufende Betriebskosten des ETO werden – mit Ausnahme der in Zusammenhang mit den Sitzungen des Rates entstehenden Kosten – von den Vertragsparteien getragen. Die Aufteilung der Aufwendungen richtet sich nach den Beitragseinheiten entsprechend dem Betrag, den die betreffenden Verwaltungen zum Zeitpunkt der Auflegung dieses Übereinkommens zur Unterzeichnung an die CEPT zahlen, oder bei Ländern, die der CEPT nach diesem Datum beitreten, zum Zeitpunkt des Beitritts ihrer Verwaltungen zur CEPT.

(2) Ein Antrag einer Vertragspartei auf Änderung ihrer Beitragseinheiten wird dem Rat vorgelegt, der darüber entscheidet und den Zeitpunkt festlegt, an dem die Änderung wirksam wird.

(3) Vorbehaltlich der Entscheidung des Rates kann das ETO auf Kostendeckungsbasis Arbeiten für Dritte ausführen.

(4) In Zusammenhang mit den Ratssitzungen entstehende Kosten werden von der Telekommunikationsregulierungsverwaltung des Landes getragen, in dem die Sitzung stattfindet. Reisekosten und Tagegelder werden von den vertretenen Behörden getragen.

(5) Die Beiträge werden den Vertragsparteien unter Angabe einer Zahlungsfrist in Rechnung gestellt. Bei verspäteten Zahlungen fallen Zinsen in einer Höhe an, über die der Rat entscheidet.

(6) Bei einem Zahlungsverzug von einem Jahr kann der Vertragspartei das Stimmrecht und sogar die Mitgliedschaft entzogen werden. Der Rat entscheidet im Einzelfall über zu ergreifende Maßnahmen.

#### **Artikel 11**

##### **Vertragsparteien**

(1) Jeder Staat, dessen Telekommunikationsverwaltung Mitglied der CEPT ist, kann Vertragspartei dieses Übereinkommens werden. Dies geschieht entweder durch Unterzeichnung oder durch Beitritt. Die Unterzeichnung bedarf gegebenenfalls der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung.

(2) Vom 1. September 1996 an bis zu seinem Inkrafttreten liegt dieses Übereinkommen zur Unterzeichnung auf.

(3) Nach seinem Inkrafttreten steht dieses Übereinkommen weiterhin zum Beitritt offen.

#### **Artikel 12**

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, welcher auf den Tag folgt, an dem die Regierung von Dänemark eine ausreichende Anzahl Unterschriften und, falls erforderlich, Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-urkunden der Vertragsparteien erhalten hat, um zu gewährleisten, daß mindestens 225 Beitragseinheiten zugesagt sind.

(2) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens ist jede nachfolgende Vertragspartei vom ersten Tag des zweiten Monats an, welcher auf den Tag folgt, an dem die Regierung von Dänemark die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieser Partei erhalten hat, zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens einschließlich der wirksam gewordenen Änderungen verpflichtet.

#### **Artikel 13**

##### **Kündigung**

(1) Zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten kann jede Vertragspartei das Übereinkommen gegenüber der Regierung von Dänemark schriftlich kündigen; diese notifiziert diese Kündigung dem Rat, den Vertragsparteien, dem Direktor und dem amtierenden Präsidenten der CEPT.

(2) Die Kündigung wird wirksam mit Ablauf des nächsten, in Artikel 9, Absatz 1 definierten, vollen Rechnungsjahres, welches auf den Tag folgt, an dem die Kündigung bei der Regierung von Dänemark eingegangen ist.

#### **Artikel 14**

##### **Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

(1) Dieses Übereinkommen beeinträchtigt nicht das souveräne Recht jeder Vertragspartei in bezug auf die Regulierung der Telekommunikation.

(2) Jede Vertragspartei, die Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, wendet dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Verträgen an.

(3) Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

#### **Artikel 15**

##### **Beilegung von Streitigkeiten**

Jede Streitigkeit über Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens und seines Anhangs, die nicht durch Vermittlung des Rates beigelegt wird, wird von den betroffenen Parteien entsprechend Anhang A als einem Bestandteil dieses Übereinkommens einem Schiedsverfahren unterworfen.

#### **Artikel 16**

##### **Änderungen**

(1) Der Rat kann Änderungen zu diesem Übereinkommen beschließen. Änderungsvorschläge werden nur dann berücksichtigt, wenn sie von mindestens 25 % aller gewichteten Stimmen aller Vertragsparteien unterstützt werden. Es gelten die Abstimmungsvorschriften nach Artikel 6.

(2) Die Änderungen treten für alle Vertragsparteien am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, nachdem die Regierung von Dänemark den Vertragsparteien den Eingang der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsnotifizierungen der Vertragsparteien, die zwei Drittel der gewichteten Stimmen repräsentieren, notifiziert hat.

(3) Änderungen, die den Vertragsparteien neue Verpflichtungen auferlegen, sind nur für jene Vertragsparteien bindend, die die Änderungen ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben.

#### **Artikel 17**

##### **Hinterlegungsstelle**

(1) Die Urschrift dieses Übereinkommens und seiner nachfolgenden Änderungen sowie die Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden im Archiv der Regierung von Dänemark hinterlegt.

(2) Die Regierung von Dänemark stellt allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder diesem beigetreten sind, sowie dem amtierenden Präsidenten der CEPT eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens und den Text jeglicher vom Rat beschlossenen Änderungen zur Verfügung. Weitere Abschriften werden dem Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation zur Information übersandt.

(3) Die Regierung von Dänemark notifiziert allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder diesem beigetreten sind, sowie dem amtierenden Präsidenten der CEPT sämtliche Unterschriften, Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen sowie das Inkrafttreten des Übereinkommens und jeden Beitritt oder jede Änderung.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Übereinkommens unterschrieben.

Geschehen zu Kopenhagen am 1. September 1996 in einer einzigen Ausfertigung in englischer, französischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Anhang A****Schiedsverfahren**

(1) Zur Entscheidung über jegliche Streitigkeit, auf die in Artikel 15 des Übereinkommens Bezug genommen wird, wird ein Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den folgenden Absätzen eingerichtet.

(2) Jede Vertragspartei des Übereinkommens kann sich im Schiedsverfahren einer der beiden Streitparteien anschließen.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Streitpartei bestellt innerhalb eines Zweimonatszeitraums, gerechnet ab dem Eingangsdatum der Aufforderung einer Partei, diese Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterwerfen, einen Schiedsmann. Die ersten beiden Schiedsmänner bestellen innerhalb eines Sechsmonatszeitraums nach der Bestellung des zweiten Schiedsmannes den dritten Schiedsmann als Obmann des Schiedsgerichts. Ist einer der beiden Schiedsmänner nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums bestellt worden, wird dieser auf Ersuchen einer der beiden Parteien entsprechend dem Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle von 1899 vom Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs bestellt. Dasselbe Verfahren wird angewandt, wenn der Obmann des Schiedsgerichts nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums bestellt wurde.

(4) Das Schiedsgericht bestimmt seinen Sitz und stellt seine eigenen Verfahrensregeln auf.

(5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen in Übereinstimmung mit internationalem Recht und basieren auf diesem Übereinkommen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

(6) Jede Partei trägt sowohl die Kosten des Schiedsmannes, für dessen Bestellung sie verantwortlich ist, als auch die Kosten ihrer Vertretung vor dem Schiedsgericht. Die Streitparteien tragen zu gleichen Teilen die durch den Obmann des Schiedsgerichts entstehenden Kosten.

(7) Der Spruch des Schiedsgerichts ergeht mit einer Mehrheit seiner Mitglieder, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen. Dieser Schiedsspruch ist endgültig und für alle Parteien bindend; Einspruch ist nicht zulässig. Die Parteien leisten dem Schiedsspruch unverzüglich Folge. Im Fall einer Streitigkeit bezüglich der Bedeutung oder des Geltungsbereichs des Schiedsspruchs legt das Schiedsgericht diesen auf Antrag einer Streitpartei aus.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens  
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung  
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

**Vom 16. Juli 1998**

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Botsuana am 18. August 1998

Dominica am 3. August 1998

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. II S. 1155).

Bonn, den 16. Juli 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens von 1990  
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

**Vom 16. Juli 1998**

Das Internationale Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung vom 30. November 1990 (BGBl. 1994 II S. 3798) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

China am 30. Juni 1998

Iran, Islamische Republik am 25. Mai 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1998 (BGBl. II S. 1032).

Bonn, den 16. Juli 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-aserbaidschanischen Investitionsförderungsvertrags**

**Vom 16. Juli 1998**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1998 zu dem Vertrag vom 22. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Aserbaidschanischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 567) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das dazugehörige Protokoll vom selben Tage

am 29. Juli 1998

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind in Baku am 29. Juni 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 16. Juli 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls  
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

**Vom 20. Juli 1998**

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331), ist nach ihrem Artikel 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Litauen

am 4. Mai 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. April 1998 (BGBl. II S. 1034).

Bonn, den 20. Juli 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls  
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

**Vom 20. Juli 1998**

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Litauen	am 4. Mai 1998
Portugal	am 25. Mai 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. April 1998 (BGBl. II S. 1035).

Bonn, den 20. Juli 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zur Gründung  
der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“**

**Vom 20. Juli 1998**

Das Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (BGBl. 1984 II S. 682) ist nach seinem Artikel XXII Buchstabe c und e, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 15. Juli 1982 (BGBl. 1984 II S. 682, 713) nach ihrem Artikel 23 Buchstabe a für

Aserbaidschan	am 13. Mai 1992
Georgien	am 7. Januar 1993
Lettland	am 14. September 1994
Litauen	am 13. Mai 1992
Polen	am 20. Dezember 1991
Rumänien	am 29. Oktober 1990
Slowenien	am 4. November 1997

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1996 (BGBl. II S. 2792).

Bonn, den 20. Juli 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins**

**Vom 20. Juli 1998**

Das Vierte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins vom 14. Dezember 1989 (BGBl. 1992 II S. 749) ist nach seinem Artikel II Abs. 5 in Verbindung mit den Artikeln X und XI für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Iran, Islamische Republik am 25. März 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. November 1997 (BGBl. 1998 II S. 14).

Bonn, den 20. Juli 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung,  
Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen  
und über die Vernichtung solcher Waffen**

**Vom 20. Juli 1998**

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Benin am 13. Juni 1998  
Gambia am 18. Juni 1998  
Litauen am 15. Mai 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Mai 1998 (BGBl. II S. 1381).

Bonn, den 20. Juli 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls von 1991 zu dem Übereinkommen von 1979  
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung  
betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen  
oder ihres grenzüberschreitenden Flusses**

**Vom 20. Juli 1998**

Das Protokoll vom 19. November 1991 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses (BGBl. 1994 II S. 2358) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 in Kraft getreten für

Bulgarien am 28. Mai 1998  
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung

*(Übersetzung)*

(Courtesy Translation)  
(Original: Bulgarian)

„The Republic of Bulgaria declares under article 2, paragraph 2, subparagraph c) of the Protocol that it shall, as soon as possible and as a first step, take effective measures to ensure that, at the latest by the year 1999, its national annual emissions of volatile organic compounds do not exceed the 1988 levels.“

(Höflichkeitsübersetzung)  
(Original: Bulgarisch)

„Die Republik Bulgarien erklärt nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Protokolls, daß sie sobald wie möglich als ersten Schritt wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, daß ihre jährlichen nationalen Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen spätestens 1999 das Niveau von 1988 nicht überschreiten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1998 (BGBl. II S. 224).

Bonn, den 20. Juli 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-honduranischen Investitionsförderungsvertrags**

**Vom 21. Juli 1998**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1997 zu dem Vertrag vom 21. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1997 II S. 2064) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 27. Mai 1998

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Tegucigalpa am 27. April 1998 ausgetauscht worden.

Bonn, den 21. Juli 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger